

Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Zornheim

§ 1 Allgemeines

Soweit die öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Zornheim (im Folgenden: Räumlichkeiten) nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzerordnung und im Rahmen des Benutzerplanes zur Verfügung.

§ 2 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Die Räumlichkeiten und zugewiesenen Räume einschließlich der sanitären Räume stehen nur den Vereinen und Gruppierungen mit Sitz in Zornheim kostenfrei zur Verfügung.
2. Soweit darüber hinaus freie Kapazitäten bestehen, können die Räumlichkeiten durch Zornheimer Bürger gegen eine Mietzahlung genutzt werden.
3. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 3 Festsetzung der Miete

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins entsprechend der Anlage erhoben.

§ 4 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt im Wege des öffentlichen Rechts.
2. Sie erfolgt als Verwaltungsakt mittels schriftlichem Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
3. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Benutzungsordnung ist Vertragsbestandteil jeder erteilten Genehmigung.

4. Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeit erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich nur an Personen zur Nutzung überlassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Benutzer sind nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von den Benutzern selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
7. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeit, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
8. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch der Räumlichkeit machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen. Diese Entscheidung trifft der Gemeinderat.
9. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räumlichkeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
10. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Abs. 6-8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 5 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Räumlichkeit wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§6).
2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 6 Benutzerplan

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf; in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des §1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten vorher unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zum Jahresende für das Folgejahr geprüft.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. In den Räumlichkeiten der Ortsgemeinde besteht Rauchverbot.
2. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
3. Die Benutzer müssen die Räumlichkeit und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Räumlichkeit so gering wie möglich gehalten werden.
4. Beschädigungen der Räumlichkeit sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.
5. Die Benutzung der Räumlichkeit und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 8 Ordnung des Benutzungsbetriebes

1. Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch die Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
2. Das Inventar der Räumlichkeiten sowie ihrer Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
3. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach ihrer Benutzung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
4. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

5. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung hat der jeweilige Veranstalter für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nachreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne.
6. Während des Sportbetriebes sind der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Räumlichkeit sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Fundsachen sind umgehend bei der Ortsverwaltung abzugeben.
7. Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortspolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung in Nieder-Olm auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.
8. Nach Abschluss einer Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen, die Heizkörper sind herunterzudrehen.
9. Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit oder ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Nasswischverfahren zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind nass zu reinigen.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht der Räumlichkeiten steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten und sonstige Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, dass Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhaftes Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen entstehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß zu bestätigen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
7. Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeit erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 02.06.2010 in Kraft.
Bisherige Benutzungsordnungen treten außer Kraft.